

Aufenthalt von Kinder und Jugendlichen in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Diskothek)

Kinder und Jugendliche dürfen sich nur eingeschränkt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen aufhalten. In Begleitung von Personenberechtigten (i. d. R. die Eltern) oder Erziehungsbeauftragten entfallen die zeitlichen Grenzen für einen Besuch von Gaststätten bzw. Tanzveranstaltungen (Diskotheken).

Durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde den Personenberechtigten die Möglichkeit gegeben, einen Erziehungsbeauftragten zu bestimmen.

Erziehungsbeauftragter kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Der/Die Erziehungsbeauftragte/r muss im Rahmen der übertragenen Aufgaben Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leiten und zu lenken.

Der/Die Erziehungsbeauftragte/r übernimmt hierbei auch die entsprechende Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen.

Gegenüber dem Gaststättenbetreiber und den für die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zuständigen Behörden ist die Beauftragung eines Erziehungsbeauftragten glaubhaft nachzuweisen.

In der Regel ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personenberechtigten erforderlich.

Vollmacht für den Erziehungsbeauftragten Gemäß des Jugendschutzgesetzes

Der Erziehungsberechtigte (i. d. R. die Eltern)

Name: _____ **Telefon:** _____

Straße: _____ **Wohnort:** _____

Überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge für
seine/n minderjährige/n Sohn/Tochter

Name: _____ **Vorname:** _____

Geboren: ____ . ____ . ____ **Straße:** _____

Wohnort: _____

Für die zeitliche Dauer des Aufenthaltes in der **Diskotheke/Gaststätte**

_____, _____, _____

auf die nachgenannte, volljährige Person (Aufsichtspflichtige/r)

Name: _____ **Vorname:** _____

Geboren: ____ . ____ . ____ **Straße:** _____

Wohnort: _____

Zeitliche Begrenzung: () nein () ja bis _____ Uhr

() die Eltern und der Aufsichtspflichtige haben das beiliegende Merkblatt gelesen und
akzeptieren dieses.

Ort: _____ **Datum:** ____ . ____ . ____

Unterschrift der Eltern

Unterschrift Aufsichtspflichtige/r

Der aufsichtspflichtigen Person ist bewusst, dass sie die **volle Verantwortung** für die
oben genannte Person übernimmt.

Unterschriften fälschen kann wegen Urkundenfälschung mit einer Freiheitsstrafe oder
Geldstrafe geahndet werden.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit nach dem neuen JuSchG (seit 01.04.2003)

Definitionen:

Kinder:	Personen im Alter von 0 - 13
Jugendliche:	Personen im Alter von 14 - 17
Personenberechtigter (P.):	wie im BGB: meist Elternteil
Erziehungsbeauftragter (E.):	Person über 18 mit Auftrag des Personensorgeberechtigten

Bestimmungen:		allein	mit E.	mit P.
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten				
Unter 16	Zw. 5 und 23 Uhr mit Mahlzeit / Getränk	Ja	Ja	Ja
Unter 16	Andere Zeiten	Nein	Ja	Ja
16-17	Zw. 5 und 24 Uhr	Ja	Ja	Ja
16-17	Andere Zeiten	Nein	Ja	Ja
Keine Beschränkung bei Teilnahme an Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe				
§ 5 Tanzveranstaltungen				
Unter 16	Immer	Nein	Ja	Ja
16-17	Bis 24 Uhr	Ja	Ja	Ja
16-17	Nach 24 Uhr	Nein	Ja	Ja
Wenn Veranstalter anerkannter Träger der Jugendhilfe:				
Unter 14	Bis 22 Uhr	Ja	Ja	Ja
Unter 14	Nach 22 Uhr	Nein	Ja	Ja
14-15	Bis 24 Uhr	Ja	Ja	Ja
14-15	Nach 24 Uhr	Nein	Ja	Ja
16-17	Bis nach 24 Uhr	Ja	Ja	Ja
§ 9 Abgabe / Verzehr alkoholischer Getränke				
Branntweinhaltige Getränke				
Unter 18		Nein	Nein	Nein
Andere alkoholische Getränke				
Unter 16		Nein	Nein	Ja
16-17		Ja	Ja	Ja
§ 10 Rauchen in der Öffentl. und Abgabe von Tabakwaren an Kinder / Jugendliche				
Unter 18		Nein	Nein	Nein